

## Sitzungsvorlage

<b>Ausschuss für Soziales und Ordnungswesen</b> <b>am 11.06.2026</b> Nr. 5 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/132/2026		
Dez. II	FB 4: Bildung, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 28.04.2026		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Soziales und Ordnungswesen	11.06.2026		Entscheidung	

### Beratungsgegenstand:

Antrag zur Verlängerung der Bewirtungszeiten in der Außengastronomie bis 23.00 Uhr  
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2026

### I. Beschlussvorschlag:

Die Außengastronomie im Stadtgebiet Lüdinghausen und Seppenrade soll künftig an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen bis 23.00 Uhr betrieben werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, dieses im Rahmen der rechtlichen Vorgaben umzusetzen.

### II. Rechtsgrundlage:

Gaststättengesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA-Lärm, Sondernutzungssatzung, GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

### III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2026 wird voll inhaltlich verwiesen. Demnach soll die Außengastronomie im Stadtgebiet Lüdinghausen und Seppenrade künftig an Freitagen, Samstagen sowie an gesetzlichen Feiertagen bis 23.00 Uhr betrieben werden dürfen. Hier würde die Verwaltung jedoch vorschlagen, dass vor und nicht an gesetzlichen Feiertagen die Betriebszeiten bis 23.00 Uhr gestattet werden.

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes und denen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes, das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird. Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte. Diese Pflichten setzt der Fachbereich 4 - Ordnungswesen - mit den Mitteln des Gaststättenrechts durch. Folgende Werte sind dabei zu berücksichtigen

**Immissionsrichtwerte der TA Lärm**

(vor dem geöffneten Fenster)

	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Das Landes-Immissionsschutzgesetz in NRW regelt in § 9 allgemein den Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Danach sind lärmverursachende Handlungen, die Nachbarn stören könnten, untersagt. Für die Außengastronomie gibt es verlängerte Öffnungszeiten und diese sind teilweise bis 24.00 Uhr gestattet. Die Lärmrichtwerte der TA-Lärm können als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Beim Zulassen von Außengastronomie nach 22.00 Uhr handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die im Rahmen der Konzessionierung der Gaststätte getroffen werden. Die Betriebszeiten sind Bestandteil der zum Betrieb eines Gewerbes mit Alkoholausschank notwendigen Konzession. Unabhängig davon, ob sich die genutzte Fläche in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, muss auch die Außenfläche konzessioniert werden. Bei einer auf öffentlicher Fläche betriebenen Außengastronomie ist neben den anzuwendenden Vorschriften des Gaststättengesetzes eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Eine „Außengastronomiesatzung“ gibt es nicht und ist auch nicht erforderlich.

Die in Lüdinghausen betriebenen außergastronomischen Flächen in Misch-, Kern- (urbanen), Dorf- und Wohngebieten sind bisher grundsätzlich bis 22.00 Uhr zum Schutz der Nachbarschaft und einvernehmlichem Miteinander erlaubt worden. Gerade im urbanen/Kerngebiet der Innenstadt wird diesbezüglich auf die Vielzahl der gastronomischen Betriebe sowie auf die darüber hinaus gehenden zahlreichen Veranstaltungen hingewiesen. Lediglich dem Betrieb des Extra-Blattes wurde zur Ansiedlung der Gastronomie auf dem Marktplatz zugestanden, die Außengastronomie bis 23.00 Uhr betreiben zu dürfen, sofern es nicht zu Beschwerden kommt.

Eine Betriebszeitverlängerung der Außengastronomie auf 23.00 Uhr kann jedoch rechtmäßig nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden, wobei nach Urteilen des OVG NRW insbesondere folgende Kriterien maßgeblich sind:

Handelt es sich um einen seit längerem in der Umgebung akzeptierten Betrieb?

Wie viele Anwohner sind durch Lärmeinwirkungen betroffen?

Wie häufig findet abendlicher Außengastronomiebetrieb statt?

Wie sind die örtlichen Gegebenheiten? Gibt es zum Beispiel weitere Betriebe, die ebenfalls zu gleicher Zeit oder in den frühen Morgenstunden Lärm verursachen?

Welche Lärmwerte werden erreicht?

Bestehen technische Möglichkeiten zur Minderung des Lärms?

Welche baulichen Gegebenheiten liegen vor (Innenhöfe, großflächige Außengastronomie)?

Liegen Nachbarbeschwerden vor?

Die Notwendigkeit der Anordnung einer Betriebszeitverkürzung kann sich insbesondere aus Beschwerden betroffener Nachbarn sowie polizeilicher Feststellungen ergeben (OVG NRW, Urteil vom 04.02.2022 - 4 B 1642/20). Dann kann die Verwaltung den Beginn der Nachtruhe zum Schutz der Nachbarschaft auf 22 Uhr vorverlegen.

Unter Würdigung der Sach- und Rechtslage kann die Betriebszeit der Außengastronomie bis 23.00 Uhr gestattet werden. Dieses könnte im Rahmen von Einzelfallentscheidungen mit den Betreibern besprochen und konzessioniert werden. Sollten jedoch z. B. Nachbarbeschwerden und/oder polizeiliche Feststellungen auftreten, kann es wieder zu einer Betriebszeitverkürzung kommen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen

#### **V. Anlagen:**

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2026
- Betreiberliste von betroffenen Gastronomiebetrieben